

Merkblatt Fachkräfte nach HKJGB und KiTaVO

Nachfolgende Ausführungen sollen helfen, Sicherheit in der Frage der Anstellung von pädagogischen Kräften zu geben. Da vermehrt Anfragen an den Fachbereich Kindertagesstätten gestellt werden, wer in einer Kindertagesstätte arbeiten kann, wer die Personen als Fachkraft anerkennt und wie sie eingruppiert werden.

Regelungen für Hessen:

1. Fachkräfte

Welche Berufsgruppen als Fachkraft für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe sowie zur Mitarbeit in einer Kindergruppe gelten, wird im Fachkraftkatalog beschrieben (§ 25b HKJGB).

§ 25b Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemein pädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.



In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.



Grundsätzlich müssen Fachkräfte im Sinne des §25b im Umfang des personellen Mindestbedarfs nach § 25c HKJGB in der Kita angestellt sein, um den gesetzlichen Standard zu erfüllen.

- **Zu §25b Abs. 1 Satz 2:** Maßgeblich ist, dass bei der Einstellung von Personen mit diesem Ausbildungsabschluss tatsächlich mindestens 1 Kind mit Behinderung in der Einrichtung aufgenommen ist. Es gibt keine Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle des Ausscheidens des Kindes. Dies liegt in der Verantwortung des Trägers. Siehe auch FAQ zum HessKifög, Antwort auf Frage 30.
- **Zu §25b Abs. 2 Nr. 1:** Diese Personen können ohne weitere Genehmigungen befristet auf den erforderlichen Fachkraftschlüssel angerechnet werden.
- **Zu §25b Abs. 2 Nr. 2:** In Abgrenzung zu Nr.1 umfasst Nr. 2 Personen, die sich noch nicht in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden, dies aber in naher Zukunft vorhaben. Für diese Personengruppe benötigt die Einrichtung eine Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes, um sie als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen zu können. Siehe auch FAQ zum HessKifög Antwort auf Frage 33
- **Zu §25b Abs. 3:** Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, gilt die Bescheinigung des Trägers. Ein förmliches Anerkennungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bzw. das örtliche Jugendamt ist nicht erforderlich. Vielmehr hat der Einrichtungsträger zu prüfen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt. Er muss klären, ob diese Kraft am 12. Juli 2001 in seiner Tageseinrichtung als Fachkraft oder als Hilfskraft eingesetzt war. Versichert der Träger glaubhaft, dass sein Angestellter/seine Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestverordnung 2001 als Fachkraft beschäftigt war, so ist diese schriftliche Erklärung zu akzeptieren. Siehe auch HessKifög FAQ, Antwort auf Frage 37

2. Andere pädagogische Kräfte nach §16 KiTaVO

Solche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Beruf mit pädagogischer Ausrichtung (Logopädinnen und Logopäden, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, etc.) erlernt haben, der nicht im Fachkraftkatalog aufgeführt ist, dürfen zwar in Kindergruppen mitarbeiten, aber nicht in den gesetzlich vorzuhaltenden Mindestpersonalbedarf eingerechnet werden, d.h. diese Personen können nur als zusätzliches Personal im Umfang des max. 15%igen Aufschlag der EKHN KiTaVO zum personellen Mindestbedarf nach §25c HKJGB eingesetzt werden.

Wir empfehlen aber nur eine Besetzung mit diesen Personen zu max. 10%, da aufgrund von Belegungsschwankungen der Kinder der Mindestbedarf an Fachkräften schwanken kann.



Eine Genehmigung im Fachbereich Kindertagesstätten im Umfang der max. 15% ist nicht notwendig und muss vom Träger verantwortet werden. Im Sollstellenantrag müssen sie dennoch aufgeführt sein.

3. Welche Hochschulabschlüsse werden anerkannt?

Aus den FAQs des Ministeriums zur Fachkraftfrage bzgl. Magisterabschluss:

„Die Regelung in § 25 b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB ist vor allem bedeutsam im Hinblick auf gestufte Abschlüsse (Bachelor / Master), die hinsichtlich der Inhalte den Abschlüssen in § 25b Abs. 1 Nr. 5 bis 9 entsprechen. Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss im allgemeinpädagogischen und frühpädagogischen Bereich, kommt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Hauptfach Pädagogik oder Erziehungswissenschaften in Betracht. Dazu zählt auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Erwerb des akademischen Grads Magister Artium (M.A.), **sofern das erste Hauptfach Pädagogik oder Erziehungswissenschaften ist.**

Als Hochschulabschluss im sozialpflegerischen Bereich kommen entsprechend gestufte Abschlüsse auf dem Gebiet der Heilpädagogik in Betracht. Abschlüsse wie Kunst-, Musik-, Theater- oder Religionspädagogik bzw. Abschlüsse in anderen pädagogischen Teilbereichen stellen keine Hochschulabschlüsse im allgemein- oder frühpädagogischen Bereich dar.“



Eine Genehmigung durch den Fachbereich Kindertagesstätten ist nicht möglich.

4. Prüfung der Gleichwertigkeit, Gleichstellung oder Anerkennung einer Ausbildung im In-und Ausland?

Personen mit einem deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss können einen Antrag auf Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung als Fachkraft im Sinne von §25b Abs. 1 HKJGB beim:

Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstr. 23-25
Postfach 3260
65185 Wiesbaden stellen.

Die aktuell zuständigen Abteilungen, Personen und Kontakte und nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsgesetz-mindeststandards>



Eine Genehmigung und Prüfung im Fachbereich Kindertagesstätten ist darüber hinaus nicht möglich.

5. Welche Personen können für bewilligte Integrationsmaßnahmen angestellt werden?

„In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.“ (§ 25b HKJGB)



Es können grundsätzlich auch pädagogisch/pflegerisch erfahrene Kräfte ohne Fachkraftanerkennung im Sinne des §25b HKJGB für die Dauer einer Integrationsmaßnahme eingestellt werden. Dies ist ggf. mit der bewilligten Stelle im Amt für Eingliederungshilfe oder/und dem örtlichen Jugendamt abzuklären. Hier gibt es regionale Unterschiede. Eine Genehmigung im Fachbereich Kindertagesstätten ist nicht möglich.



6. Eingruppierung

- Eingruppierungen werden nach vorhandenen Stellenbeschreibungen in der Regionalverwaltung vorgenommen, die Ausbildungsabschlüsse sind nicht allein ausschlaggebend.
- Neue Stellenbeschreibungen werden in der Kirchenverwaltung bei Frau Wißgott bewertet und danach in der Regionalverwaltung umgesetzt. Hier kann bei allgemeinen Eingruppierungsfragen auch eine Beratung in Anspruch genommen werden.